

CH_VB 86.331 vom 5. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.331

FR: CH_VB 86.331 du 5 juin 1986

IT: CH_VB 86.331 del 5 giugno 1986

Erwägungen

E. 05

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.331 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 647-648 Page Pagina Ref. No 20 014 368 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

E. 5

juin 1986 befugter, der Sprengarbeiten ausführt, nur dann zu bestra- fen, wenn er die anerkannten Sprengregeln und die aner- kannten Regeln der Baukunde grobfahrlässig missachtet hat. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 14 mai 1986 1. In der Praxis hat die in Artikel 19 Absatz 3 des Spreng- stoffgesetzes geforderte Angabe des äussersten Verwen- dungstermins bisher nur für die Sprengstoffe Bedeutung erlangt. Mit Bezug auf die Zündmittel konnte dieses Erfor- dernis noch nicht durchgesetzt werden, weil die Hersteller durch keine ausländische Gesetzgebung gezwungen sind, ihre Produkte mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Den zur Handhabung der Sprengstoffgesetzgebung berufe- nen Bundesinstanzen sind bislang keine Klagen aus Wirt- schaftskreisen zugegangen, wonach sich die vom Postulan- ten beanstandete Spezifikation bei den Sprengstoffen nicht bewährt hätte. Sie leistet vielmehr einen wertvollen Beitrag zur Unfallverhütung, denn anhand des äussersten Verwen- dungstermins verlassen sich Verantwortliche von Verbrau- chermagazinen und Sprengleiter auf der Sprengstelle auf die grundsätzliche Verwendbarkeit des ausgelieferten Sprengstoffs. Eine vergleichbare Situation ist auf dem Gebiet der Lebensmittelpolizei anzutreffen, wo ebenfalls zum Schütze der Endverbraucher bei fertigverpackten, leicht verderblichen Nahrungsmitteln (pasteurisierte Milch, Fleischwaren) ein letztzulässiges Verkaufsdatum anzugeben ist. Die Sprengstoffverordnung schreibt übrigens vor (Art. 62 Abs. 2), dass gleichartige Sprengstoffe in der Reihenfolge ihrer Herstellung zu verbrauchen sind. Ueberlagerter Sprengstoff darf nur verwendet werden, wenn er vorher auf seine Tauglichkeit und HandhabungssicherheJt geprüft wor- den ist; andernfalls ist er zu vernichten (Art. 87 Abs. 1 Sprengstoffverordnung). Bei vorschriftsgemässer Lagerung erweist sich die Ueberalterung des Lagergutes als Hauptur- sache von dessen Mangelhaftigkeit. Die Lagerfähigkeit der Sprengstoffe variiert je nach deren Art und Beschaffenheit. So verderben selbst bei besten Lagerbedingungen Slurry- Sprengstoffe rasch, während plastifizierter und patronierter Sprengstoff eine wesentlich längere Haltbarkeit aufweist. Nach dem Gesagten ist der Bundesrat der Meinung, dass an dem vom Postulanten beanstandeten gesetzlichen Erforder- nis aus Gründen der Arbeitssicherheit unbedingt festzuhal- ten ist. 2. Artikel 27 des Gesetzes beruht auf dem Grundsatz der

sogenannten Gefährdungshaftung. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Unternehmer, der mit Sprengmitteln umgeht, durch diese wirtschaftliche Tätigkeit einen Zustand von besonderer Gefährlichkeit schafft, aus dem er einen Nutzen zieht. Ihn als den organisatorischen und finanziellen Träger der gefährlichen Tätigkeit soll daher - unabhängig von einem Verschulden - die Verantwortlichkeit treffen, wenn die seinem Betrieb inhärente Gefahr sich zulasten eines Dritten verwirklicht. Die selbst beim befugten Umgang mit Sprengstoffen stets latent vorhandene Gefährdung von fremdem Leben und Gut ist, wie die zahlreichen Schaden- sprengungen beweisen, zweifellos vergleichbar mit der Betriebsgefahr des Motorfahrzeuges im Strassenverkehrs- recht, welches nicht bloss die Gefährdungshaftung sondern auch noch die Versicherungspflicht des Halters kennt. Der bundesrätliche Entwurf eines Sprengstoffgesetzes (Art. 23) sah anstelle der Gefährdungshaftung das einschneidendere Versicherungsobligatorium vor, das jedoch in der parlamen- tarischen Beratung aus Praktikabilitätsgründen fallengelass- en wurde. Das aber führte zur Notwendigkeit, die materielle und prozessrechtliche Stellung des Geschädigten zu ver- bessern, dem nicht zugemutet werden konnte, nebst der Beweislast auch noch ein erhebliches Prozessrisiko zu tra- gen. Es ist deshalb folgerichtig, dass der für eine Schaden- sprengung ins Recht gefasste Unternehmer grundsätzlich haftet, es sei denn, es gelinge ihm der Entlastungsbeweis. Diese Gefährdungshaftpflicht durch die Verschuldenshaf- tung (Art. 41 OR) ersetzen zu wollen, erscheint als nicht zu rechtfertigender Rückschritt. 3. Entgegen der Auffassung des Postulanten wird nach gel- tendem Recht sehr wohl zwischen berufsmässigen Spreng- arbeiten und der Verwendung von Sprengstoffen in verbre- cherischer Absicht unterschieden. In diesem Fall wird der Täter nach Artikel 224 StGB bestraft. Aber auch der Spreng- befugte kann bei ihm aufgetragenen Sprengarbeiten durch Missachtung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften frem- des Leben und Gut in konkrete Gefahr bringen (Art. 225 StGB). Für die Strafbarkeit genügt einfache Fahrlässigkeit; das Strafgesetzbuch (Art. 18 Abs. 3) kennt den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht. Für alle übrigen gegen das Gesetz oder die Verordnung gerichteten Widerhandlungen, die keinen derartigen Gefährdungserfolg aufweisen, hat sich der Sprengbefugte nach Artikel 37 und 38 des Gesetzes zu verantworten. Daran ist festzuhalten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen. Wellauer: Der Bundesrat lehnt mein Postulat ab. Ich bedaure dies. Ich wollte mit meinem Postulat nur eine diffe- renzierte Haftpflichtregelung verlangen. Bei der heutigen Regelung ist nämlich jeder Bauunternehmer, der Spreng- stoff lagert oder Sprengstoff braucht, ein möglicher Terror- rist. Man sollte doch unterscheiden, ob einer für Berufs- zwecke oder andere Zwecke den Sprengstoff braucht. Ich werde dem Bundesrat nicht opponieren, dieses Problem aber in einer anderen Form wieder aufwerfen. Le président: M. Wellauer accepte la proposition du Conseil fédéral. Abgelehnt - Rejeté #ST# 85.459 Motion Weder-Basel Baurecht. Oeffentliche Hand Motion Weder-Bâle Droit de superficie. Collectivités publiques Wortlaut der Motion vom 11. Juni 1985 Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Rahmengesetzge- bung betreffend Landvergabe im Baurecht zu schaffen. Namentlich soll diese folgende Punkte enthalten: a. Die Landvergabe im Baurecht ist der Oeffentlichkeit vor- zubehalten. b. Die Anpassung von Baurechtszinsen ist dem Preisüber- wacher zu unterstellen (Bindung an Lebenskostenindex, nicht aber an Bodenpreissteigerung). Texte de la motion du 11 juin 1985 Le Conseil fédéral est invité à élaborer une loi-cadre sur l'octroi de droits de superficie. Cette loi devra notamment disposer a. que le droit de superficie est réservé aux collectivités publiques; b. que la modification des rentes de droits de superficie

est soumise à l'approbation du préposé aux prix (les rentes doivent être liées au taux de l'indice des prix à la consommation et non au prix des terrains). Mitunterzeichner - Cosignataires: Bäumlin, Bircher, Dünki, Euler, Fetz, Grendelmeier, Günter, Herczog, Hubacher, Jae-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Wellauer Sprengstoffgesetz. Aenderung Postulat Wellauer Loi sur les explosifs. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.